

kann sich eine Besprechung anschließen. Die Stellung von Anträgen ist jedoch unzulässig.

3. Deputationen an den Großherzog. Jede Kammer kann für sich nach eingeholter Erlaubnis Deputationen an den Großherzog abordnen (§ 75 V.U.). Dieses Recht ist rein formal. Es würde auch ohne verfassungsmäßige Zusicherung vorhanden sein. Denn dem Rechte der Kammern entspricht keine Verpflichtung des Großherzogs, die Deputation zu empfangen.

In dem Deputationsrechte ist zum Teil das ebenfalls rein formale, in der Verfassungsurkunde nicht erwähnte Recht der Adresse enthalten. Denn es bleibt der Deputation unbenommen, dem Großherzoge ein von der Kammer beschlossenes Schreiben zu überreichen, falls der Großherzog es entgegennehmen will. Allerdings kann die Adresse auch schriftlich übersandt werden.

Die Adresse hat in den Anfängen der konstitutionellen Entwicklung eine große Rolle gespielt, indem sie der Volksvertretung ermöglichte, sich über den Kopf der Minister mit dem Monarchen in Verbindung zu setzen. Seit der Befestigung der konstitutionell-monarchischen Staatsform erwies sich das als überflüssig. Man macht daher von der Überreichung von Adressen nur noch bei besonders feierlichen Gelegenheiten Gebrauch.

4. Ständischer Ausschuß. Er besteht aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der ersten, sechs der zweiten Kammer und wird vor dem Schlusse des Landtages, auch bei jeder Vertagung in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Die Auflösung des Landtages zieht auch die des Ausschusses nach sich (§ 51 V.U.).